



FAQ – REVOS 2020: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen an Privatschulen ab 1.8.2022

Stand: 27. April 2022

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 12

Frage	Antwort
Grundsätzliches:	
1. Welche Massnahmen werden vom Kanton gemäss Volksschulgesetzgebung finanziert für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen?	Der Kanton finanziert gemäss Volksschulgesetzgebung ausschliesslich verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch lange Dauer, hohe Intensität, hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. Zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zählen die hochspezialisierte Logopädie, die hochspezialisierte Psychomotorik und die heilpädagogische Unterstützung.
Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder in einer Privatschule (Hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik):	
2. Was bedeutet hochspezialisierte Logopädie (HSL) und hochspezialisierte Psychomotorik (HSP) genau?	Hochspezialisierte Logopädie (HSL) und Psychomotorik (HSP) sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule. HSL ist ein diagnosespezifisches Behandlungsverfahren. Sie wird durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht und kommt bei entsprechender Diagnose zur Anwendung. HSP ist ein Behandlungsverfahren mit hoher Intensität, das von einer hoch spezialisierten Fachperson erbracht wird. Beiträge für HSL oder HSP werden nur bei bestimmten Störungsbildern oder einem ausserordentlichen Bedarf gesprochen. Die BKD wird dafür eine Direktionsverordnung erlassen. Ein Einbezug der EB ist zwingend, welche den Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abklärt. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung miteinbezogen. Auf Antrag der EB (Bericht) kann das AKVB Beiträge an die Kosten von HSL oder HSP verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist zeitlich befristet.

<p>3. Wie ist das Vorgehen bei Privatschulkindern mit Bedarf an hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik?</p>	<p>Für solche Anmeldungen (Abklärung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule zu Fragen der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) müssen die Schulleitungen der Privatschule der EB folgende Dokumente per Post zustellen: Die ausgedruckte und von den Eltern unterzeichnete Anmeldung sowie ggf. die fachspezifische Beurteilung der Logopädin / Psychomotoriktherapeutin. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p> <p>Je nach Störungsbild klärt die EB selbst ab oder delegiert die Abklärung an die Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals bzw. im französischsprachigen Kantonsteil an eine speziell bezeichnete logopädische Abklärungsstelle um einen allfälligen Bedarf an HSL oder für beide Kantonsteile an die mandatierte Spezialistin der PHBern, um einen allfälligen Bedarf an HSP zu bestätigen. Der Bericht wird dann zurück an die EB geschickt.</p>
<p>Heilpädagogische Unterstützung als verstärkte sonderpädagogische Massnahme in der Privatschule:</p>	
<p>4. Wie ist das Vorgehen bei Privatschulkindern mit Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung?</p>	<p>Für solche Anmeldungen (Abklärung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule zu Fragen der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) müssen die Schulleitungen der Privatschule der EB folgende Dokumente per Post zustellen: Die ausgedruckte und von den Eltern unterzeichnete Anmeldung sowie ggf. die fachspezifische Beurteilung. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p> <p>Ein Einbezug der EB ist zwingend, welche den Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abklärt. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung miteinbezogen. Auf Antrag der EB (Bericht) kann das AKVB Beiträge an die Kosten verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist zeitlich befristet.</p>
<p>Diverses:</p>	
<p>5. Müssen die Kinder einer Privatschule im Gemeindegebiet auch durch die Fachpersonen der Gemeindeschule behandelt werden?</p>	<p>Nein. Die Behandlung kann entweder in privater Praxis oder in der Privatschule erfolgen.</p>
<p>6. Müssen Erstgesuche und Verlängerungen bei Privatschülern ab August 2022 bei der BKD eingereicht werden?</p>	<p>Nein, Privatschulkinder müssen in einem ersten Schritt bei der EB angemeldet werden. Wenn der Anspruch an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen begründet ist, stellt die EB den Antrag an das AKVB. Diese Anträge werden durch die Zentralverwaltung, konkret die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet. Die Unterlagen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Abteilung besonderes Volksschulangebot, Fachstelle besondere Volksschulen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an bvsa.bkd@be.ch (frz.: oseo.inc@be.ch).</p> <p>Für den Antrag gibt es derzeit kein Formular, die Form ist frei wählbar.</p>

7. Können Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs geleistet werden?	Nein. Der Kanton Bern kann keine Finanzierung für die private Schulung (Schulgeld) selber leisten, sondern einen Kostenbeitrag ausschliesslich für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (hochspezialisierte Logopädie, hochspezialisierte Psychomotorik, heilpädagogische Unterstützung).
8. Können Beiträge an die Kosten für verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen geleistet werden, wenn das Schulkind eine ausserkantonale Privatschule besucht?	Nein. Wenn es sich um eine ausserkantonale Privatschule handelt, kann der Kanton Bern keine Beiträge an verstärkte sonderpädagogische Massnahme leisten.
9. Wo sind zukünftig die Abrechnungen einzureichen , wenn eine auserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Fortführung der Behandlung im Kindergarten bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule bzw. hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik)?	<p>Grundsätzlich ist für diese Rechnungen der Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling der BKD zuständig. Die Rechnungen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an finanzen.bvs.akvb@be.ch.</p> <p>Im Falle von HSL und HSP wird direkt dem Kind (resp. der gesetzlichen Vertretung) einen Beitrag an die Kosten geleistet.</p> <p>Näheres zu den Abrechnungsmodalitäten folgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
10. Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder im Homeschooling ?	<p>Laufende, privat erteilte Behandlungen für Kinder im Homeschooling können gestützt auf die bewilligten Kostengutsprachen der GSI bis längstens am 31.7.2022 weitergeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus werden für Kinder im Homeschooling keine Leistungen für Logopädie oder Psychomotorik mehr finanziert.</p>